

Stiftung für ehemalige politische Häftlinge
– **Bundesstiftung öffentlichen Rechts** –

Hinweise

zum Antrag auf Unterstützung gemäß § 18 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes -
StrRehaG - (Stand: Mai 2025)

Wir möchten Sie vorab darauf hinweisen, dass jeder Antragsteller zu wahrheitsgemäßen Angaben und zur Mitwirkung verpflichtet ist. Bei unvollständigen oder nicht nachgewiesenen Unterlagen kann eine Bearbeitung des Antrags nicht erfolgen.

1. Voraussetzungen einer Unterstützung

Die Stiftung kann im Rahmen von Gesetz und Richtlinie und unter Berücksichtigung der verfügbaren Haushaltsmittel ehemalige politische Häftlinge, die auf dem Gebiet der ehemaligen SBZ/DDR in Gewahrsam genommen oder in Gewahrsam gehalten wurden, finanziell unterstützen, wenn die Dauer der politischen rechtsstaatswidrigen Freiheitsentziehung insgesamt weniger als 90 Tage betragen hat.

Auch die **Hinterbliebenen (Ehegatten, Eltern, Kinder)** von ehemaligen politischen Häftlingen sind berechtigt, eine Unterstützung bei der Stiftung zu beantragen, soweit sie durch die Freiheitsentziehung nicht unerheblich **unmittelbar mitbetroffen** waren. Unmittelbar mitbetroffen können in der Regel nur der Ehegatte sein, dessen Ehe mit dem Verstorbenen zum Zeitpunkt des Endes der Freiheitsentziehung bereits geschlossen war, und nur die Kinder, die zu diesem Zeitpunkt bereits geboren waren. Dabei ist die Dauer der Freiheitsentziehung des verstorbenen Häftlings unerheblich.

Formale Voraussetzung für eine eventuelle Unterstützung ist der Nachweis der politisch bedingten Haft durch Vorlage eines strafrechtlichen Rehabilitierungsbeschlusses nach dem StrRehaG oder einer Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 Häftlingshilfegesetz (HHG).

Liegt ein solcher Nachweis nicht vor, wird die Stiftung

- die Entscheidung über Ihren Unterstützungsantrag bis zur Vorlage eines rechtskräftigen strafrechtlichen Rehabilitierungsbeschlusses nach dem StrRehaG zurückstellen oder
- falls eine Rehabilitierung nach dem StrRehaG aus rechtlichen Gründen nicht möglich ist (z.B. bei von den Sowjets Internierten, Verurteilten oder Verschleppten) – vor der Entscheidung über eine Unterstützung zunächst die für Sie zuständige HHG-Behörde um Prüfung bitten, ob Sie unter das HHG fallen. Eine solche Prüfung ist zeitaufwändig. Sollte die örtlich zuständige HHG-Behörde negativ entscheiden, kann die Stiftung keine Unterstützung gewähren.

Wichtiger Hinweis:

Die Gewährung einer Unterstützung ist ab dem 1. Juli 2025 nicht mehr vom Vorliegen einer besonderen Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Lage abhängig. Die freiwillige Angabe der wirtschaftlichen Verhältnisse und Mitglieder der Wirtschaftsgemeinschaft kann aber ggfls. zu höheren Leistungen führen.

Sind die Voraussetzungen für eine Unterstützung Ihrer Einschätzung nach gegeben, so füllen Sie bitte den beigefügten Antragsvordruck aus. Jeder Antragsberechtigte muss einen eigenen Antrag stellen, in einer Wirtschaftsgemeinschaft Zusammenlebende (z.B. Ehepartner, Eltern mit volljährigen Kindern) sollten Ihre Anträge jedoch gemeinsam bei der Stiftung einreichen.

Hinterbliebene ehemaliger politischer Häftlinge, die

- hingerichtet wurden oder
- auf der Flucht umgekommen oder
- im Gewahrsam oder
- im Anschluss an den Gewahrsam an dessen Folgen oder
- an den Folgen einer Schädigung infolge von Maßnahmen zur Verhinderung einer Flucht

verstorben sind, müssen in keinem Fall Angaben zu den Einkommensverhältnissen machen, da die Berechnung der Unterstützung aufgrund des besonderen Schicksals stets vom jeweils möglichen Höchstbetrag ausgeht.

2. Zur Antragsbearbeitung benötigte Nachweise (unbeglaubigte Kopien)

(1) Wenn die Anerkennung als ehemaliger politischer Häftling bereits erfolgt ist:

- „Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 HHG“.
- Nachweis über die Höhe der Eingliederungshilfen nach § 9a bis 9c HHG (amtlicher Vermerk auf der „Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 HHG“ oder besonderer Bescheid).
- Nachweis über die Höhe der Kapitalentschädigung.
- Nachweis über die Höhe der Nachzahlung der Kapitalentschädigung.

(2) Wenn die Rehabilitierung oder Kassation erfolgt ist:

- Rehabilitierungsbeschluss bzw. Kassationsbeschluss des Bezirksgerichts/Landgerichts.
- Nachweis über die Höhe der Kapitalentschädigung.
- Nachweis über die Höhe der Nachzahlung der Kapitalentschädigung.

(3) Bei hinterbliebenen Ehegatten:

- Sterbeurkunde des ehemaligen politischen Häftlings und Heiratsurkunde.
- Bei hinterbliebenen Eltern: Geburts- und Sterbeurkunde des ehemaligen politischen Häftlings.
- Bei hinterbliebenen Kindern: Sterbeurkunde des ehemaligen politischen Häftlings und Geburtsurkunde des Antragstellers.

Sofern freiwillige Angaben zu den wirtschaftlichen Verhältnissen gemacht werden:

(4) Aktuelle Entgeltabrechnungen für alle zum Haushalt (Wirtschaftsgemeinschaft) gehörenden erwerbstätigen oder in Berufsausbildung befindlichen Personen.

(5) Sonstige Einkommensnachweise für alle zu Ihrem Haushalt (Wirtschaftsgemeinschaft) gehörenden Personen, insbesondere

- Rentenbescheide oder Rentenanpassungsmitteilungen bei Bezug von Renten jeder Art.
- Bewilligungsbescheid (einschließlich Berechnungsbogen) des Arbeitsamtes bei Bezug von Arbeitslosengeld I und II, Kurzarbeitergeld, Unterhaltsgeld, Altersübergangs- oder Vorruhestandsgeld, Eingliederungshilfe u.ä. Bescheinigung der Krankenkasse über die Zahlung von Krankengeld.
- Bewilligungsbescheid über Leistungen des Sozialamtes.
- Bewilligungsbescheid über die Leistungen nach dem BAföG.
- Bewilligungsbescheid über die Gewährung von Elterngeld.
- Nachweis über die Höhe von erhaltenen Unterhaltsleistungen.

(6) Nachweis über die Höhe der monatlichen Miete einschließlich Nebenkosten.

(7) Nachweis über die Höhe des monatlichen Wohngeldes.

(8) Nachweis über Höhe und tatsächliche Zahlung von Unterhaltsleistungen.

(9) Bescheid des Versorgungsamtes über die Anerkennung eines Haftschadens oder ein fachärztliches Attest, aus dem hervorgehen muss, dass die Gesundheitsschäden durch die Haft verursacht oder verschlimmert worden sind.

(10) Den Schwerbehindertenausweis (Vorder- und Rückseite) von allen zu Ihrem Haushalt gehörenden Personen.

3. Wichtiger Hinweis zur Auszahlung

Die Stiftung kann Unterstützungen grundsätzlich nur auf ein Bankkonto auszahlen. Insbesondere Barüberweisungen durch die Post sind nicht möglich. Geben Sie daher bitte unbedingt Ihre Bankverbindung (IBAN und BIC) an. Änderungen sind anschließend, auch zu Ihrer Sicherheit, nur schriftlich möglich.

Abschließend weisen wir darauf hin, dass

- die Stiftung keine laufenden Unterstützungen, Zusatzrenten oder Darlehen bewilligt
- keine Prozess- oder Verfahrenskosten übernommen werden
- Unterstützungsanträge derzeit wiederholt gestellt werden können, grundsätzlich frühestens 12 Monate nach der letzten Bewilligung
- bei Folgeanträgen eine Reduzierung der Leistungen erfolgt.